

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung) vom 18.12.2020
in der Fassung vom 17.12.2021**

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde oder in der Region arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt in allen Ortsteilen der Gemeinde Todtmoos je Person und Aufenthaltstag 2,30 EUR.

(2) Die Saison dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 51,00 EUR. Die Jahreskurtaxe ist nicht übertragbar.

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(6) Der nach dieser Satzung festgelegte Kurtaxesatz (§ 3) ist gesondert auszuweisen. Der Kurtaxesatz darf bei der Ausweisung nicht mit anderen Kosten oder Gebühren in einem Betrag zusammengefasst werden.

§ 4

Befreiung, Ermäßigung und Satz der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, jedoch nicht von der Meldepflicht, sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten und nachgewiesenen Klassenfahrten.
3. Teilnehmer der ‚Hornussen-Wallfahrt‘
4. Besucher, die mindestens fünfzigmal als Übernachtungsgäste in Todtmoos waren.

(2) Von der Entrichtung der Kurtaxe sowie von der Meldepflicht sind befreit:

Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

(3) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind auf Antrag befreit bzw. ermäßigt:

1. Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 wird die Kurtaxe auf Antrag zu 100 % befreit
2. Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 % ermäßigt.
3. Begleitpersonen von Personen, die unter § 4 (3) Nr.1 oder § 4 (3) Nr. 2 fallen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, werden auf Antrag von der Kurtaxe zu 100 % (§ 4 (3) Nr.1) bzw. zu 50% (§ 4 (3) Nr.2) befreit.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. In den Fällen des Abs. 3 Nr.1 und Nr.2 wird die Beifügung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zum Meldeschein als ‚Antrag auf Befreiung‘ gewertet.

§ 5

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Abweichend davon haben auch Personen nach § 4 (3) Nr.1 und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit als Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen ist, Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen/Anspruchsberechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Beherberger ist verpflichtet, dem Gast eine Gästekarte auszuhändigen nachdem der Meldeschein handschriftlich vom Gast selber ausgefüllt wurde.

(2) Die Gästekarte berechtigt teilweise zum vergünstigten Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnungen als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Verschriebene oder nicht verwendete Meldescheine sind an die Kurtaxe-Erfassung zurück zu geben.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angaben von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung der Rechnung innerhalb der dort genannten Frist an die Gemeinde abzuführen.

(4) Aufgrund fehlerhaft, unvollständig oder nichtleserlich aufgefüllter Meldescheine notwendig werdende Rechnungskorrekturen werden mit einer Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 EUR berechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a.) entgegen § 3 Abs.6 den Kurtaxesatz nicht gesondert ausweist oder den Kurtaxesatz bei der Ausweisung mit anderen Kosten oder Gebühren in einem Betrag zusammenfasst.

b.) entgegen § 5 Abs.1 dem Gast keine Gästekarte aushändigt.

c.) trotz fehlenden Anspruchs einer Person eine Gästekarte aushändigt.

d.) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

e.) entgegen § 7 Abs.5 verschriebene oder nicht verwendete Meldescheine nicht an die Kurtaxe-Erfassung zurück gibt.

f.) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

g.) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

[Hinweis: Die Kurtaxesatzung vom 18.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft. Zum 01.01.2022 wurde eine Änderung vorgenommen (Kurtaxesatz § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 4), die in vorliegender Satzung eingearbeitet wurde.]